STADT BRAMSCHE

LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 152 „Innenstadt XII“

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 213059
Datum: 2013-07-26

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 3
2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 4
3 BRUTVÖGEL 5
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG 7
4.1 Vögel 7
4.2 Fledermäuse 8

Wallenhorst, 2013-07-26
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Astrid Vieth

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2013-07-25
Proj.-Nr.: 213059

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Die Stadt Bramsche beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 für den zur Zeit nach § 34 BauGB unbeplanten Innenbereich an der Hemker Straße eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Die Planung dient der planungsrechtlichen Absicherung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Südwestliche Altstadt“. Bestandteil der Planung ist die Sicherung von Erschließungsansätzen für eine mögliche Erweiterung der Bebauung nach Süden in Richtung Dobbenwiesen.
Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 1,42 ha auf.

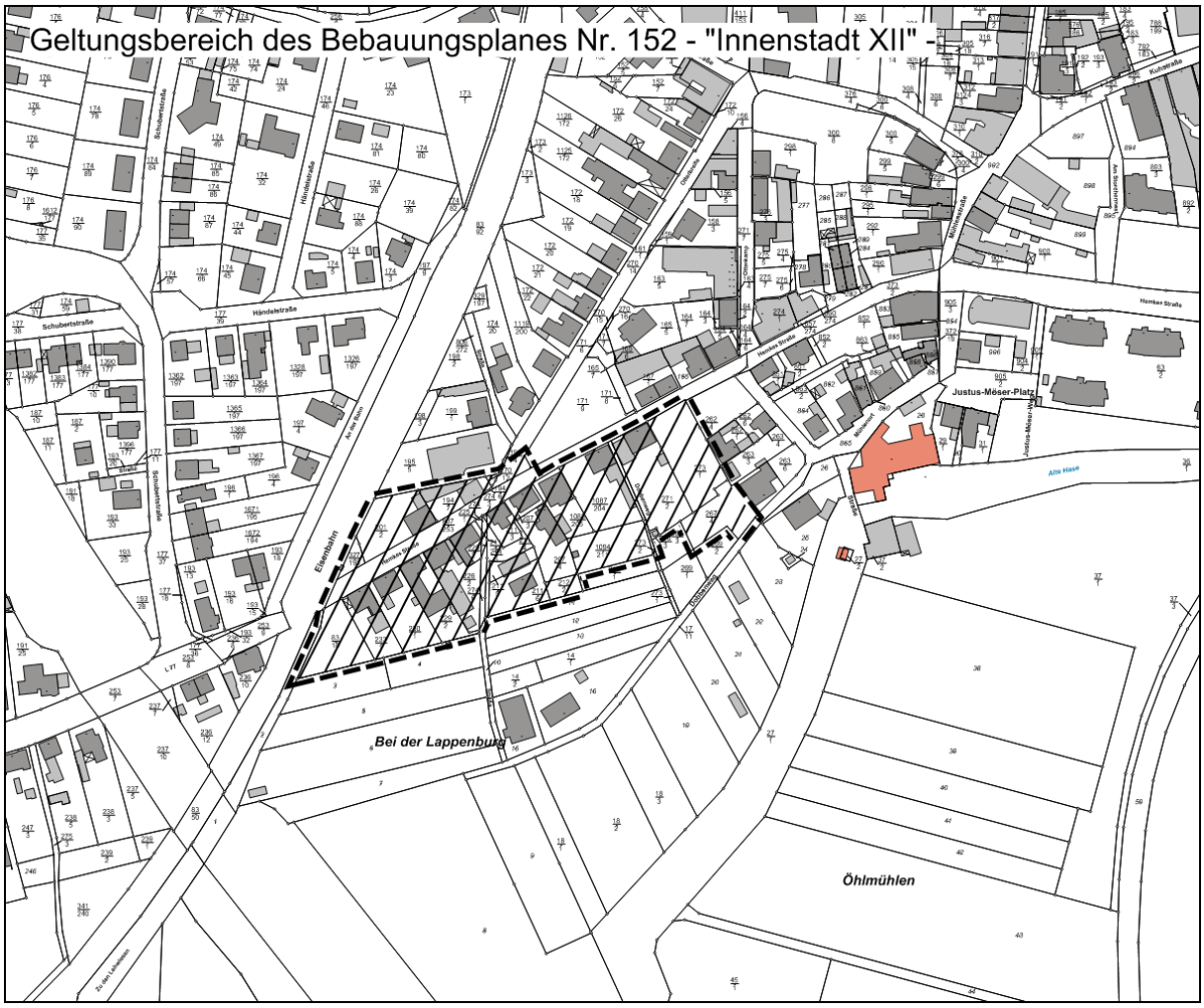

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Innenstadt XII“

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Als Grundlage dafür sind hinreichend genaue Kenntnisse über Artvorkommen erforderlich. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes (bereits besiedelter Bereich in Siedlungsrandlage) und der vorgesehenen Planung, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde[1] eine eingeschränkte Erfassung planungsrelevanter Arten zunächst ausreichend. Es erfolgt eine einmalige Begehung des Geländes zur

[1] Schriftliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Osnabrück vom 1. März 2013

Einschätzung des Quartierpotentials für Fledermäuse sowie drei Begehungen zwischen März und Juli als Übersichtskartierung der Brutvögel.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Bramsche. Im Norden wird der Geltungsbereich weitgehend von der Hemker Straße abgegrenzt. Im Süden und Osten grenzen zunächst große Gärten und daran angrenzend die überwiegend von Grünland geprägte Haseniederung an das Plangebiet. Westlich verläuft die Eisenbahnlinie sowie in wenigen Metern Entfernung die Bundesstraße B 68. Nordöstlich des Plangebietes liegen weitere Siedlungsbereiche von Bramsche.
Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches sind bereits überwiegend bebaut. In drei Bereichen ist eine Sicherung von Erschließungsansätzen für eine mögliche Erweiterung der Bebauung nach Süden vorgesehen. Die folgende Abbildung zeigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 152.

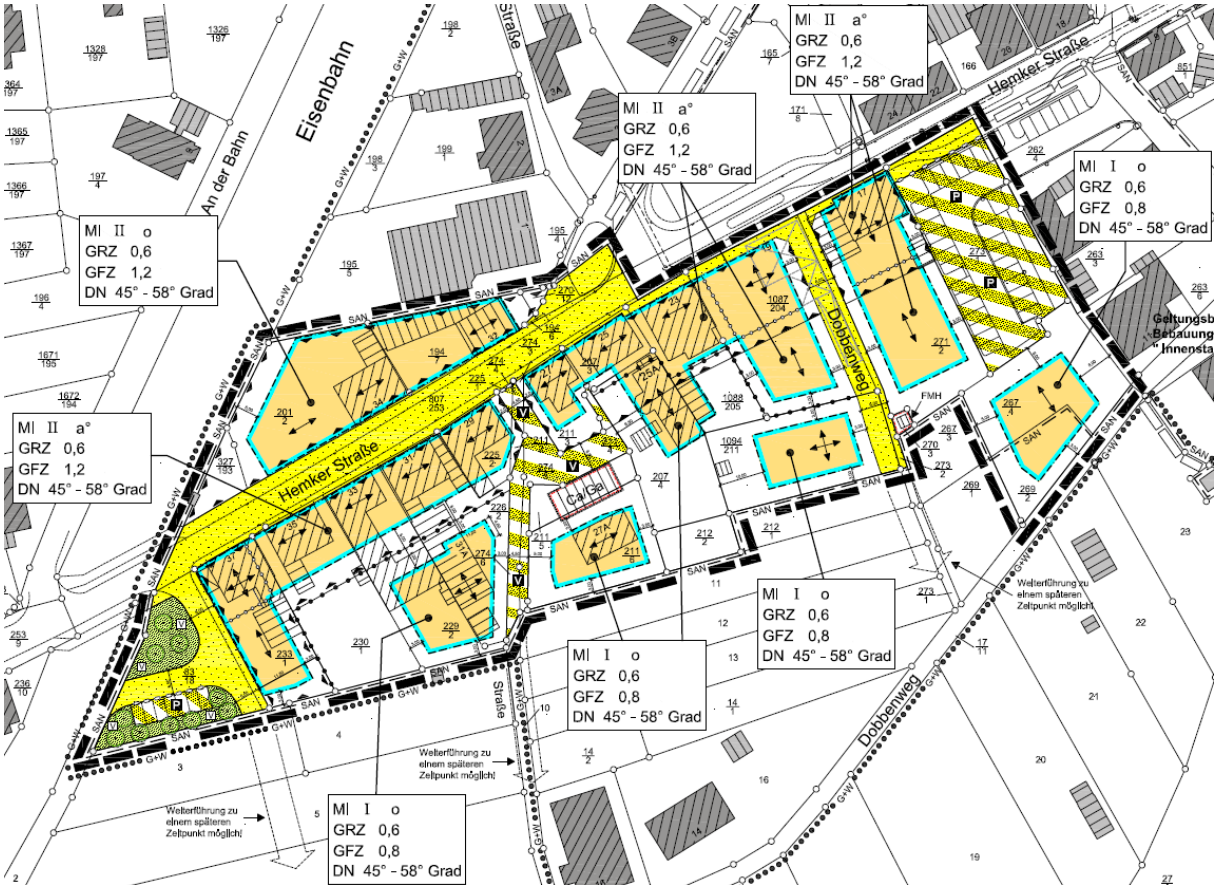

Abb. 2: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 152

3 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte anhand von zwei Morgenbegehungen sowie einer Dämmerungsbegehung zwischen März und Juli 2013. Dabei wurden potentielle, dauerhafte Fortpflanzungsstätten (z.B. Schwalbennester an Gebäuden) erfasst und alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind:

1. singende, balzrufende Männchen,
2. Paare
3. Revierauseinandersetzungen,
4. Nistmaterial tragende Altvögel
5. Nester, vermutliche Neststandorte
6. Warnende, verleitende Altvögel
7. Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
8. Futter tragende Altvögel,
9. Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale wurden diese als ein Brutrevier gewertet (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen: 17. April, 17. Mai und 1. Juli.

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten (systematische Ordnung).

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten mit Status

Vogelart	Status	Rote Liste		Schutz	Bemerkung
		D	N	sg	
Rotmilan *Milvus milvus*	N			2	1.7. über der Haseniederung nahrungssuchend
Ringeltaube *Columba palumbus*	R/N				
Mauersegler *Apus apus*	N/Ü				
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	R				
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	R				Im direkten Umfeld
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	R				
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	R				
Amsel *Turdus merula*	R				

Vogelart	Status	Rote Liste		Schutz	Bemerkung
		D	N	sg	
Singdrossel *Turdus philomelos*	R				Brutplatz im näheren Umfeld
Zilpzalp *Phylloscopus collibyta*	R				
Blaumeise *Parus caeruleus*	R				
Kohlmeise *Parus major*	R				
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	R				Brutplatz am Trafohäuschen
Elster *Pica pica*	Ü/N				Brutplatz im näheren Umfeld
Dohle *Coloeus monedula*	R				2 Paare innerhalb des Geltungsbereiches sowie > 2 Paare unmittelbar östlich angrenzend
Rabenkrähe *Corvus corone*	Ü/N				Brutplatz im näheren Umfeld
Star *Sturnus vulgare*	N		V		Nahrungssuchend südlich angrenzende Wiese
Haussperling *Passer domesticus*	R	V	V		
Buchfink *Fringilla coelebs*	R				
Grünfink *Carduelis chloris*	R				

Legende

R = Revierinhaber (je nach Art mindestens 2 Registrierungen revieranzeigender Merkmale)
N = Nahrungsgast (Nachweis ausschließlich durch Beobachtung bei der Nahrungssuche)
Ü= Überflieger (Art wurde lediglich beim Überflug über das Gebiet beobachtet)
D= Durchzügler

RL = Rote-Liste Deutschland (Südbeck et.al. 2007), Niedersachsen (Krüger & Oltmanns 2007) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

sg = streng geschützte Art 1)= BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3
2)= EG- ArtenschutzVO 338/97 Anh.A

Gefährdete Arten der Roten Liste oder streng geschützte Arten kommen im Plangebiet nicht als Brutvögel vor. Die vorhandenen Gebäude weisen nur wenig Potenzial für Gebäudebrüter auf. Auffällig waren hier die Dohlen, die mit mind. 2 Paaren an zwei Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen, sowie mind. 2 Paare an einem Gebäude direkt östlich des Geltungsbereiches. Auf einer südwestlich angrenzenden Obstwiese wurden bis zu 40 Dohlen nahrungssuchend erfasst. Das Artenspektrum in den Gärten ist dahingegen noch relativ hoch. Hier macht sich die nach Süden offene Landschaft mit weiteren Gärten, Obstwiesen, Grünland und Gebüschen bemerkbar. Der Turmfalkenkasten am Trafohäuschen wurde bislang nicht angenommen.

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.
Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.
Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. *„ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

4.1 Vögel

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die sogenannten artenschutzrelevanten Arten fokussiert. Die Festlegung auf „artenschutzrelevante Vogelarten“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP[2]. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen; diese Arten werden im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

„*Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren*

[2] Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“ (ebd.)

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) darf die Baufeldräumung (Roden von Gehölzen) für die weitere Erschließung des Gebietes nur außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten erfolgen. Auch beim Abriss von Gebäuden sind gebäudebrütende Arten (z.B. Dohle) zu berücksichtigen.
Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), ist durch die Aufstellung und Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten.
Planungsrelevante Brutvogelarten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Ebenso sind keine essentiellen Nahrungshabitate vorhanden. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist für die artenschutzrechtlich relevanten Arten daher nicht zu befürchten.

Unter der Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung und der Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten erfolgt, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 152 für die europäischen Vogelarten nicht erfüllt. Die Brutzeit erstreckt sich in der Regel von Ende März bis Anfang August.

4.2 Fledermäuse

Die Begutachtung und Einschätzung erfolgte durch das Büro Dense & Lorenz, sh. auf den folgenden Seiten.

Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung GbR

Beratung | Gutachten | Planung | Projektmanagement | Forschung

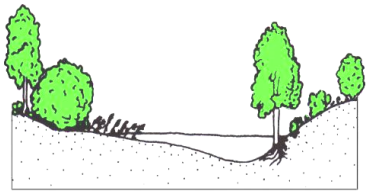

Kollegienwall 12d
49074 Osnabrück
fon +49 (0) 5 41 - 2 72 33
fax +49 (0) 5 41 - 26 09 02
mail@dense-lorenz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Osnabrück
BLZ 26 55 01 05
Konto-Nr. 51 97 36
Steuer-Nr. 2366/234/70909

Dense & Lorenz | Kollegienwall 12d | 49074 Osnabrück

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG.
Marie-Curie-Straße 4a
49134 Wallenhorst

Osnabrück, 18.07.2013

Stadt Bramsche, B-Plan Nr. 152 „Innenstadt XII“, Artenschutzprüfung Fledermäuse

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 152 werden mehrere Gehölze überplant. Zudem steht im Geltungsbereich ein ehemaliges Trafohäuschen, an dem Nist- und Hangplätze für Vögel und Fledermäuse geschaffen wurden. Wegen der Möglichkeit, dass durch die Planungen artenschutzrechtliche relevante Tierarten, speziell Fledermäuse, betroffen sein können, wurde unser Büro für eine Begutachtung der betroffenen Bäume/Gebäude im Hinblick auf evtl. vorhandene Quartiere beauftragt. Ziel war es, anwesende Tiere bzw. potentielle Quartiere zu entdecken und zu beurteilen, ob als Folge der Festsetzungen im B-Plan Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG erfüllt werden können.

Methodik

Sämtliche von der Fällung betroffenen Bäume sowie das Trafohäuschen wurden am 18.04.2013 mittels Fernglas auf das Vorhandensein von Höhlen bzw. potentieller Hangplätze und besetzter Fledermauskästen überprüft. Für die Überprüfung standen zudem eine 6 m-Leiter, starke Lampen und ein Endoskop zur Verfügung. Am 02.07.2013 wurden die Fledermausflachkästen am Trafohäuschen ein weiteres Mal kontrolliert.

Ergebnisse

An den betroffenen Bäumen gibt es kein Quartierpotential für Fledermäuse, nicht einmal für Einzeltiere. An dem Trafohäuschen sind Fledermausflachkästen sowie verschiedene Vogelkästen angebracht, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Weiterhin hätten Fledermäuse die Möglichkeit, über kleine Schlitze an der Unterseite des Daches und einer Öffnung in der Giebelwand ins Trafohäuschen zu gelangen. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse ergaben sich nicht. Einzelhangplätze von Fledermäusen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Einschätzung

Weil die untersuchten Bäume keine Hohlräume mit Quartierpotential aufwiesen, kommt es durch die Fällung nicht zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Tötungen und erhebliche Störungen können deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Trafohäuschens werden Gehölze beseitigt, die Baugrenze verläuft in ca. 5 m Entfernung. Dies spielt aktuell keine Rolle, weil keine Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte. Die Zweckbestimmung des Trafohäuschens dürfte bezüglich der Fledermäuse auch nach Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt sein. Es ist anzunehmen, dass die Quartiereignung für potentiell zu erwartende Fledermausarten (i. W. die auch im städtischen Bereich vorkommende Zwergfledermaus) auch nach einer Umgestaltung des Umfeldes noch gegeben ist. Es werden daher in Zusammenhang mit der geplanten Baumfällung und zusätzlichen Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

C. Dense

Carsten Dense

(Dipl.-Biol.)